



Statuten Landwirtschaftlicher Verein Konolfingen

Inhaltsverzeichnis:

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	1
	ART. 1 NAME	1
	ART. 2 SITZ	1
	ART. 3 ZWECK	1
II.	MITGLIEDSCHAFT	1
	ART. 4 DIE MITGLIEDSCHAFT STEHT OFFEN	1
	ART. 5 ERWERB	1
	ART. 6 VERLUST	1
	ART. 7 AUSSCHLUSS	2
	ART. 8 PFLICHTEN.....	2
	ART. 9 ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN	2
III.	MITTEL	2
	ART. 10 MITGLIEDERBEITRAG	2
	ART. 11 WEITERE MITTEL.....	2
	ART. 12 HAFTUNG.....	2
IV.	ORGANISATION	2
	ART. 13 ORGANE	2
V.	HAUPTVERSAMMLUNG	3
	ART. 14 HAUPTVERSAMMLUNG	3
	ART. 15 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG	3
	ART. 16 VORSITZ UND PROTOKOLL	3
	ART. 17 BEFUGNISSE DER HAUPTVERSAMMLUNG	3
	ART. 18 STIMMRECHT	3
	ART. 19 BESCHLUSSFASSUNG	4
VI.	DER VORSTAND	4
	ART. 20 VORSTAND UND ÄMTER	4
	ART. 21 EINBERUFUNG.....	4
	ART. 22 BESCHLUSSFASSUNG	4
	ART. 23 AUFGABEN UND BEFUGNISSE.....	4
	ART. 24 GESCHÄFTSLEITUNG (KLEINER VORSTAND)	5
	ART. 25 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	5
	ART. 26 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER GESCHÄFTSLEITUNG.....	5
VII.	RECHNUNGSJAHR UND STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	5
	ART. 27 DAS RECHNUNGSJAHR	5
	ART. 28 STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	5
VIII.	STATUTENREVISION	5
	ART. 29 STATUTENREVISION	5
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	ART. 30 AUFLÖSUNG.....	5

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Landwirtschaftlicher Verein Konolfingen“, nachfolgend **LVK**¹ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der LVK bezweckt als Basisorganisation des Bernischen Bauern Verbandes, nachstehend **BEBV**² genannt und dem Verein „Landwirtschaft Bern-Mittelland“, nachstehend **LBM**³ genannt, den Zusammenschluss der bäuerlichen Bevölkerung im Einzugsgebiet des LVK.

Er organisiert und unterstützt gemeinnützige Aktionen im Interesse des Bauernstandes und fördert die Durchsetzung politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Anliegen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen
- Abordnung von Vertretern in die Organe des BEBV
- Förderung der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Mitarbeit in verschiedenen Berufsorganisationen
- Dienstbotenehrung
- Förderung der beruflichen und unternehmerischen Aus- und Weiterbildung

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft steht offen

Die Mitgliedschaft steht offen:

- Personen die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen
- Personen, die der Landwirtschaft nahe stehen oder sich beruflich für die Landwirtschaft einsetzen
- Personengemeinschaften, Körperschaften oder juristische Personen, die sich für die Landwirtschaft einsetzen

Art. 5 Erwerb

Personen, welche die Mitgliedschaft beim BEBV durch Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben haben, werden als Mitglieder des LVK geführt, sofern sie nicht beim Vorstand des LVK einen schriftlichen Einwand gegen die Aufnahme einreichen.

Personen, die keine Mitgliedschaft beim BEBV erworben haben, richten ihren schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied an den Präsidenten. Der Vorstand des LVK entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Verlust

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres, das auch dem Buchhaltungsjahr entspricht, erfolgen. Die Kündigung ist an den Präsidenten zu richten.

Mitgliedschaften, deren Mitgliedschaft beim LVK auf der Bezahlung des Mitgliederbeitrages an den BEBV beruht, verlieren die Mitgliedschaft beim BEBV wie beim LVK, wenn sie den Mitgliederbeitrag beim BEBV nicht bezahlen.

¹ **LVK** Landwirtschaftlicher Verein Konolfingen

² **BEBV** Bernischer Bauern Verband

³ **LBM** Landwirtschaft Bern-Mittelland

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft von Personengemeinschaften, Körperschaften oder juristische Personen erlischt mit ihrer Auflösung und Liquidation.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die wiederholt gegen die Interessen des LVK handeln, können durch Beschluss des vollzähligen Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder deren Mitgliedschaft die Anforderungen des Statuts nicht mehr erfüllt, können durch Beschluss des vollzähligen Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

- Das ausgeschlossene Mitglied hat innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Hauptversammlung, welches durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten geltend gemacht wird. Bis zum Entscheid der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

Bezahlt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht, wird es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihm ein Rekursrecht zusteht.

Art. 8 Pflichten

Die Mitglieder des LVK anerkennen dessen Statuten sowie die Entscheide von Hauptversammlung und Vorstand. Sie verpflichten sich, für die Ziele des LVK einzustehen.

Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag je Mitglied beträgt maximal Fr. 50.--. Er kann von der Hauptversammlung den Bedürfnissen entsprechend festgelegt werden.

Solange ein Mitglied beim BEBV den vollständigen Mitgliederbeitrag bezahlt, stellt ihm der LVK keinen Mitgliederbeitrag in Rechnung.

Art. 11 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden / können beschafft werden durch:

- Beiträge des BEBV und des LBM
- Vermögensertrag
- Einkommen aus Dienstleistungen
- Ertrag aus durchgeführten Veranstaltungen
- freiwillige Zuwendungen jeder Art

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des LVK sind:

- die Vereinsversammlung (Hauptversammlung genannt)
- der Vorstand
- die statutarische Kontrollstelle

V. Hauptversammlung

Art. 14 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich, per E-Mail oder Inserat im Anzeiger mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Eingaben von Mitgliedern sind bis acht Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten einzureichen. Eingaben, welche bis Ende Dezember beim Präsidenten schriftlich eingehen, sind auf die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung zu setzen.

Später eintreffende Anträge oder blosser Anfragen können an der Hauptversammlung zu besprochen werden, eine Beschlussfassung ist nicht möglich.

Art. 15 Ausserordentliche Hauptversammlung

Zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist zudem abzuhalten, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich, per E-Mail oder Inserat im Anzeiger mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Art. 16 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz der Hauptversammlung.

Über die Geschäfte der ordentlichen wie der ausserordentlichen Hauptversammlung führt der Sekretär ein Protokoll. Nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächstfolgende Versammlung ist dieses vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17 Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegen des Tätigkeitsprogramms
- Festlegen der Mitgliederbeiträge und der Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle
- Festlegen der Ausgabenkompetenz
- Festlegen der Entschädigung der Organe
- Nomination von Personen in die Organe des BEBV, des LBM und weiteren Organisationen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des LVK
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 18 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung mit Vollmacht ist Betriebs- oder Familienintern möglich. (Familienintern heisst: Ehepartner, Eltern, Kinder. Betriebsintern heisst: Mitglieder einer BG, BZG, THG sowie dessen Angestellte Personen mit Arbeitsvertrag.) Eine Stimmenbündelung ist ausgeschlossen.

Art. 19 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende in Sachgeschäften mit einer zweiten Stimme entscheiden, bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

VI. Der Vorstand

Art. 20 Vorstand und Ämter

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er hat die Führung des Vereins mit aller Sorgfalt zu erfüllen und den Sinn und Zweck des Vereins zu fördern.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder sind zweimal wieder wählbar. Für den Präsidenten wird die vorgesehene Amtszeit als Mitglied des Vorstandes nicht angerechnet. Zusammenhängend darf er nicht mehr als 16 Jahre dem Vorstand angehören.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Eidgenössische und kantonale Parlamentarier sowie Mitglieder des Vorstandes und der Fachkommissionen des BEBV aus dem Einzugsgebiet des LVK, werden bis zu ihrer Aufnahme in den Vorstand themenbezogen, beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel sieben Tage im Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle von Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid, ansonsten ist das Geschäft abgelehnt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg erfolgen, solange die Rechtsverbindlichkeit gewährt wird und nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Erledigung der laufenden Geschäfte

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung
- Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden der Hauptversammlung für Personen in die Organe des BEBV, des LBM und weiteren Organisationen
- Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung
- Einsetzen von Fachkommissionen
- Organisation von Fachtagungen, Mitgliederaktionen etc.
- Unterstützung der Schlachtviehmärkte
- Ehrung und Würdigung von besonderen Leistungen

Art. 24 Geschäftsleitung (kleiner Vorstand)

Die Geschäftsleitung besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung bereitet die Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor.

Zur Erfüllung der Aufgaben können Aufträge an Dritte erteilt werden. Die Kosten sind im Budget zur Jahresrechnung enthalten und von der Hauptversammlung zu genehmigen.

VII. Rechnungsjahr und statutarische Kontrollstelle

Art. 27 Das Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Statutarische Kontrollstelle

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die statutarische Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. Ohne diesen Bericht kann die Jahresrechnung nicht genehmigt und Entlastung erteilt werden.

VIII. Statutenrevision

Art. 29 Statutenrevision

Statutenrevisionen werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Einladung hat den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Vereins wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Hauptversammlung wählt die Liquidatoren.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 21. Februar 2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Konolfignen, den 21. Februar 2017

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Martin Wyss

.....
Beatrice Eichenberger